

## **Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlungen der SoVD-SH Ortsverbände**

### § 1 Grundsätze

- (1) Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlungen und für die Wahlen des Ortsvorstandes, der Revisor\*innen/Ersatzrevisor\*innen und der Delegierten/Ersatzdelegierten zur Kreisverbandstagung, die entsprechend der Satzung der SoVD-Ortsverbände (§§ 10,11,12) sowie § 10 Ziff. 4 der Satzung der SoVD- Kreisverbände, erfolgen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Ortsvorstand ein. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung muss mindestens 10 Tage, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 5 Tage vor dem Termin, den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig (§ 10 Ziff. 2 OV-Satzung).

### § 2 Teilnahme- und Stimmberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die vom Vorstand geladenen Gäste können teilnehmen.
- (2) Bei Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, hat ein\*e Vertreter\*in des Kreisvorstandes teilzunehmen (§ 10 Ziff. 3 OV-Satzung).
- (3) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 4 Ziff. 3 OV-Satzung. Danach sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Juristische Personen oder Personenvereinigungen sind mit nur einer Stimme des gesetzlichen Vertreters stimmberechtigt.

### § 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer\*innen anwesend ist (§ 10 Ziff. 4 OV-Satzung). Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss für jede einzelne Abstimmung vorliegen.

#### § 4 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (§ 10 Ziff. 4 OV-Satzung). Die Mehrheit ist somit nur nach der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben oder Vorzeigen einer Stimmkarte (offene Abstimmung) vorgenommen.
- (3) Wird eine geheime Abstimmung/Wahl beantragt, so hat über diesen Antrag die Mitgliederversammlung abzustimmen.

#### § 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den\*die Vorsitzende\*n, wenn diese\*r verhindert ist, von dessen\*deren Vertreter\*in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Dem\*der Versammlungsleiter\*in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Redebeiträge:  
Den Teilnehmer\*innen wird durch den\*die Versammlungsleiter\*in das Wort erteilt. Hierzu führt er\*sie eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer\*innen im Vorfeld begrenzt werden.
- (4) Anträge:
  - Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin beim Ortsvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind der Ortsvorstand und die Mitglieder.
  - Anträge zur Tages- und Geschäftsordnung sind ohne Ankündigung in der Tagesordnung zulässig, d.h. folgende Anträge sind zulässig:
    - Z.B. Tagesordnungspunkt zurückzustellen etc.
    - Zur direkten Erwiderung
    - Antrag auf Schluss der Debatte
    - Übergang zur TagesordnungÜber Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (5) Ordnungsmittel:  
Wahrt ein\*e Teilnehmer\*in die Ordnung der Versammlung nicht, wird er\*sie zunächst durch den\*die Versammlungsleiter\*in ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er\*sie einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der\*die Versammlungsleiter\*in eine\*n Teilnehmer\*in der Versammlung verweisen.

## § 6 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Ortsvorstandes, der Revisor\*innen/Ersatzrevisor\*innen und der Delegierten/Ersatzdelegierten zur Kreisverbandstagung.
- (2) Auf Vorschlag des Ortsvorstandes oder eines\*einer Teilnehmers\*in wird durch die Versammlung ein Mitglied, das mindestens schon 6 Monate Mitglied des SoVD sein sollte, zum\*zur Wahlleiter\*in gewählt. Auch der\*die Vertreter\*in des Kreisvorstandes kann zum\*zur Wahlleiter\*in gewählt werden.
- (3) Wahlvorschläge können vom Ortsvorstand und von jedem\*jeder Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich unterbreitet werden.
- (4) Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen (Einzelwahl).
- (5) Für die Wahl der Beisitzer\*innen (§ 11 Ziff. 2 Abs. 4 OV-Satzung), der Revisor\*innen/Ersatzrevisor\*innen (§ 12 Ziff. 3 OV-Satzung) sowie der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreisverbandstagung (§ 10 Ziff. 5 f. OV-Satzung) ist bei einem einheitlichen Vorschlag eine en-bloc-Wahl zulässig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen zustimmt.  
Kandidieren mehr Bewerber\*innen als Ämter zur Verfügung stehen, so sind entweder Einzelwahlen oder bei gleichrangigen Vereinsämtern eine Gesamtwahl – nach mehrheitlichem Beschluss der Versammlung – durchzuführen. Die Gesamtwahl ist schriftlich durchzuführen.  
Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten (§10 Ziff. 4 Abs.3 KV-Satzung) wird auf Empfehlung des Ortsvorstandes durch Abstimmung festgelegt
- (6) Kandidiert ein nicht anwesendes Mitglied für ein zur Wahl stehendes Amt, so kann es in Abwesenheit nur gewählt werden, wenn dem\*der Ortsvorsitzenden oder dem\*der Wahlleiter\*in eine schriftliche Erklärung des\*der Kandidaten\*in vorliegt, mit der er\*sie sich für das Amt bewirbt und im Falle seiner\*ihrer Wahl das Amt auch annimmt.
- (7) Bei einer Gesamtwahl werden verschiedene nach Mehrheitswahlrecht erfolgende Einzelwahlen für gleichrangige Vereinsämter zur Verfahrensvereinfachung in einem Wahlgang zusammengefasst. Auf einem Stimmzettel stehen alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen (nach Alphabet) für die konkret zu benennende Anzahl der zu besetzenden Ämter/Funktionen. Jede\*r Stimmberechtigte hat je eine Stimme für jeden der zu Wählenden. Ein Stimmzettel, auf dem mehr Bewerber\*innen angekreuzt als zu wählen sind, ist ungültig. Ein Stimmzettel, auf dem bei einem\*einer Bewerber\*in mehrere Stimmen eingetragen sind, ist nur mit einer Stimme für diese\*n Bewerber\*in zu zählen. Ein Stimmzettel, auf dem kein\*e Bewerber\*in angekreuzt ist, gilt als Stimmenthaltung für alle Einzelwahlen.  
Bei einer en-bloc-Wahl hat jede\*r Stimmberechtigte in einem Wahlvorgang nur eine Stimme für den gesamten Vorschlag (offene Wahl).
- (8) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.

## § 7 Protokollführung

- (1) Das Protokoll wird in der Regel durch den\*die Schriftführer\*in des Ortsvorstandes geführt (§10 Ziff.4 Abs.2 OV- Satzung)
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - Die Teilnehmer\*innen der Mitgliederversammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung
  - die Tagesordnungspunkte und Anträge
  - die Abstimmungsergebnisse (mit Angabe der Art der Abstimmung)
  - die gefassten Beschlüsse (genauer Wortlaut)
  - bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen. Gleichzeitig sind die „Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung des Landesverbandes“ von den neuen Amtsinhaber\*innen zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in, bei Wahlen auch von dem\*der Wahlleiter\*in, zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung fertig zu stellen und mit den unterzeichneten „Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärungen des Landesverbandes“ dem jeweiligen Kreisvorstand zur Archivierung (in SoVDalis) zu übersenden. Der aktuelle „Organisationsfragebogen“ ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Landesgeschäftsstelle zu senden.
- (5) Stellt ein Mitglied den Antrag auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung, so ist ihm die Einsichtnahme vorzugsweise beim Vorstand des Ortsverbandes oder im Sozialberatungszentrum des Kreisverbandes zu gewähren.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde vom Landesvorstand des SoVD-SH am 27.03 2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die bisherigen Geschäfts- und Wahlordnungen der Ortsverbände verlieren damit ihre Gültigkeit.